

11341/AB

Bundesministerium vom 06.09.2022 zu 11674/J (XXVII. GP)

bmk.gv.at

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.492.306

. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 06. Juli 2022 unter der **Nr. 11674/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend UVP-Novelle gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche Frist hat sich das BMK gesetzt, eine Novelle des UVP-Gesetzes zu präsentieren?*

Die Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ist seit 25. Juli 2022 in Begutachtung und auf der Website meines Ressorts und des Parlaments (220/ME) verfügbar.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Hinsichtlich welcher Bestimmung im UVP-Gesetz sieht das Bundesministerium Änderungsbedarf?*
- *Welche wesentlichen Änderungen wird die nächste Novelle des UVP-G enthalten?*

Mit der Novelle werden Punkte aus anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/2013 und Nr. 2019/2224 umgesetzt, Vorgaben aus dem Regierungsprogramm zum Klimaschutz und Bodenverbrauch, Anpassungen aufgrund der Judikatur des VwGH und EuGH, sowie vor allem auch zahlreiche Maßnahmen zur Verfahrenseffizienz und Maßnahmen für eine Verfahrensbeschleunigung für Vorhaben der Energiewende. Die konkreten Änderungen sind im Begutachtungsentwurf ersichtlich.

Zu Frage 4:

- *Warum gibt es im EU-Vergleich in Österreich viel höhere Schwellenwerte für die Einleitung einer UVP?*

In Österreich werden traditionell auch jene Projekte, die nicht dem Anwendungsbereich des UVP-G 2000 unterliegen, einem anspruchsvollen Prüf- und Genehmigungsregime nach verschiedenen Materiengesetzen, wie etwa dem Abfallwirtschaftsgesetz, der Gewerbeordnung, dem Wasserrechtsgesetz oder den Naturschutzgesetzen, unterzogen, die sicherstellen, dass erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden. Dies ist in anderen Ländern oft nicht der Fall. Nur größere Projekte, die Auswirkungen auf mehrere Umweltmedien haben können und besonders komplexe Wirkungsprognosen erfordern, werden in Österreich einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Zu Frage 5:

- *Inwiefern wird eine UVP-Novelle Verbesserungen hinsichtlich der Verfahrensbegleitung bringen?*

Es gibt bereits mit dem geltenden UVP-G 2000 die Möglichkeit, ein Vorfahren oder Investorenservice in Anspruch zu nehmen. Mit der Novelle soll die Zurverfügungstellung von Daten seitens der Behörde noch verstärkt werden.

In der Arbeitsgruppe UVP-Verfahrenseffizienz wurde als Empfehlung festgehalten, dass die UVP-Behörden Ansprechpersonen für die Projektwerber:innen zur Verfügung stellen sollten, um die Projektwerber:innen im Vorverfahren und während des Verfahrens bestmöglich zu unterstützen. Hier sind die Länder gefordert, für eine entsprechende Ressourcenausstattung bei den Behörden zu sorgen.

Zu den Fragen 6 und 8:

- *Wird die Novelle des UVP-G, Erleichterungen hinsichtlich einer UVP, die im Sinne einer Mobilitätswende notwendig sind, enthalten?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird die Novelle des UVP-G künftig den Ausbau des Bahnnetzes zu erleichtern?*

Die Maßnahmen zur Verfahrenseffizienz, wie etwa die Möglichkeit des Setzens von angemessenen Fristen vor der mündlichen Verhandlung, die Möglichkeit von Online- oder Hybridverhandlungen oder die Priorisierung der Erhebungen für die Umweltverträglichkeitserklärung in Abhängigkeit von der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen werden auch für Vorhaben der Mobilitätswende für den Ausbau des Bahnnetzes gelten.

Zu Frage 7:

- *Wird die Novelle des UVP-G künftig den Bau von Windkraftwerken zu erleichtern?*

Im Begutachtungsentwurf sind Erleichterungen für Vorhaben der Energiewende vorgesehen. Die Energiewende soll ein besonders hohes öffentliches Interesse bekommen und spezielle Maßnahmen sollen den Bau von Windkraftanlagen forcieren. So soll eine fehlende Energie- raumplanung künftig die Errichtung von Windrädern nicht mehr blockieren können.

Zu Frage 9:

- *Wird die Novelle des UVP-G klarzustellen, dass die Landesverwaltungsgerichte als „mitbeteiligten Behörden“ im Sinne des UVP-Gesetzes anzusehen sind, und daher Feststellungsanträge stellen können?*

Da Verwaltungsgerichte per Definition keine Behörden sind, sondern unter anderem über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden entscheiden, ist dies nicht möglich.

Zu Frage 10:

- *Wird die Novelle des UVP-G eine Vollkonzentration des UVP-Verfahrens nach dem 3. Abschnitt des UVP-Gesetzes – nach Vorbild der Regelungen im 2. Abschnitt – erwirken?*

Es gibt eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Kompetenzen, unter Leitung der Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt zur Erarbeitung entsprechender Regelungen im Bundesverfassungsgesetz (B-VG), in der diese Frage zu klären ist.

Zu Frage 11:

- *Wird die Novelle des UVP-G die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erst bei rechtzeitigem Vorliegen aller Unterlagen möglich machen?*

Dies ist im Begutachtungsentwurf vorgesehen.

Zu Frage 12:

- *Wird die Novelle des UVP-G die Auswahl von Sachverständigen zu verbessern?*

Die Auswahl der Sachverständigen obliegt der jeweiligen UVP-Behörde. Eine Aufstockung der Amtssachverständigen bei den Behörden ist ebenfalls eine Empfehlung der Praktiker-Arbeitsgruppe Verfahrenseffizienz. Dies kann aber nicht im UVP-G 2000 umgesetzt werden.

Durch die Möglichkeit der Durchführung von Online- oder Hybridverhandlungen soll es erleichtert werden, dass sich Sachverständige auch zu Verhandlungen zuschalten können und nicht mehr während der gesamten Dauer der mündlichen Verhandlung anwesend sein müssen. Das erspart wertvolle Zeit, die die Sachverständigen für anderweitige Tätigkeiten nutzen können.

Zu Frage 13:

- *Wird die Novelle des UVP-G Folgen für Bodenverbrauch und Klima zu einem zentralen Bestandteil der UVP zu machen?*

Die Berücksichtigung von Flächenverbrauch und Bodenversiegelung im UVP-Verfahren soll verstärkt werden. Vorhaben wie Einkaufszentren, Industrieparks, Logistikzentren und Parkplätze sollen strenger geprüft und ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden spezifisch bewertet werden. Auch soll der Flächen- und Bodenverbrauch bei den Genehmigungskriterien eine stärkere Rolle spielen.

Zu Frage 14:

- *Wird die Novelle des UVP-G Ausschlusszonen für sensible Gebiete und Naturschutzkriterien für die Vergabe aller Subventionen im UVP-Gesetz zu verankern?*

Das UVP-G nimmt bereits jetzt auf geplante Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten (Anhang 2) Bezug, hierbei gelten niedrigere Schwellenwerte. Die Vergabe von Subventionen ist kein Regelungsgegenstand des UVP-G 2000.

Zu Frage 15:

- *Wird die Novelle des UVP-G eine umfassende Einbindung der Öffentlichkeit (um die Qualität und Akzeptanz von Projekten zu erhöhen) mit einer Novelle des UVP-Gesetzes zu garantieren?*

Bereits jetzt stellt das UVP-G 2000 eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit durch umfassende Information und Beteiligungsmöglichkeiten (wie Stellungnahmerekte für die Öffentlichkeit, Beteiligung von Nachbar:innen, Bürger:inneninitiativen und Umweltorganisationen) sicher.

Zu Frage 16:

- *Wird die Novelle des UVP-G eine Strategische Umweltprüfung (SUP) rechtlich verbindlich zu gestalten?*

Die Frage ist nicht vollständig formuliert und daher unklar.

Die Regelung der SUP obliegt den jeweiligen Planungsgesetzgebern. Wie im Endbericht der Arbeitsgruppe UVP-Verfahrenseffizienz festgehalten, sollten die vorhandenen Instrumente von frühzeitigen Planungen auf allen Ebenen und unter Einbeziehung der betroffenen Öffentlichkeit besser genutzt werden, um insbesondere Fragen zu Bedarf, Alternativen und Standorteignung vorab bestmöglich abzuklären und damit Genehmigungsverfahren von diesen Fragen zu entlasten und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Der Bezug zu den Ergebnissen einer bereits durchgeführten strategischen Umweltprüfung soll mit der Novelle gestärkt werden. Damit sollen Doppelprüfungen vermieden und die Verfahren effizienter geführt werden.

Zu Frage 17:

- *17. Welche durchschnittliche Dauer hatten Verfahren nach dem 1. Abschnitt des UVP-Gesetzes in den Jahren 2018-2021? Wir bitten um tabellarische Auflistung nach Bundesländern.*

Zunächst ist anzumerken, dass die Dauer von Verfahren nach dem UVP-G in den Berichten an den Nationalrat und im Rahmen des Verfahrensmonitoring des Umweltbundesamtes nicht nach dem 1., 2, und 3. Abschnitt des UVP-G 2000 dargestellt werden, sondern eine Darstellung nach Feststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren erfolgt. Dargestellt werden kann daher Dauer der Feststellungsverfahren und der Genehmigungsverfahren nach dem 2. und 3. Abschnitt.

Die Auswertung der Feststellungsverfahren bildet die mittlere Dauer von 341 Verfahren ab, die im Zeitraum 2018 bis 2021 von den Behörden abgeschlossen wurden.

Mittlere Dauer (Median) der Feststellungsverfahren im Zeitraum 2018 bis 2021

	Mittlere Dauer in Monaten von Antrag bis Bescheid
Burgenland	3,8
Kärnten	4,7
Niederösterreich	2,1

Oberösterreich	2,8
Salzburg	1,7
Steiermark	4,6
Tirol	4,1
Vorarlberg	4,7
Wien	8,6

Zu Frage 18:

- 18. Welche durchschnittliche Dauer hatten Verfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-Gesetzes in den Jahren 2018-2021? Wir bitten um tabellarische Auflistung nach Bundesländern.

Betrachtet man die mittlere Verfahrensdauer im Zeitraum 2018 bis 2021 nach Bundesländern, so ist diese eine Zahl für ein Bundesland nur bedingt aussagekräftig. In einem Bundesland wurden im Zeitraum 2018 bis 2021 etwa 9 UVP-Verfahren abgeschlossen, in anderen Bundesländern nur ein oder zwei Verfahren. Deutlich ist jedoch, dass es in fast allen Bundesländern einen Unterschied in der Betrachtung der Verfahrensdauer ab Antrag oder ab öffentlicher Auflage (Vollständigkeit der Unterlagen) gibt. Bei komplexen Verfahren kommt es oftmals zu Verbesserungsaufträgen seitens der Behörden und erforderlichen Nachbesserungen der Projektunterlagen, weshalb eine differenzierte Darstellung der Verfahrensdauer ab Antrag bzw. ab Auflage (Vollständigkeit der Unterlagen) gewählt wurde. Anzumerken ist, dass ein Verfahren im Jahr 2020 zurückgewiesen wurde, da auch nach zahlreichen Verbesserungsaufträgen sowie einer zwischenzeitigen Ruhendstellung des Verfahrens letztlich keine fristgerechte Verbesserung der Projektunterlagen möglich war.

Die Auswertung der Genehmigungsverfahren bildet die mittlere Dauer von 39 Verfahren ab, die im Zeitraum 2018 bis 2021 von den Behörden abgeschlossen wurden.

Mittlere Dauer (Median) aller Verfahren nach dem 2. Abschnitt von 2018-2021 nach Bundesländern

	Mittlere Dauer in Monaten von Antrag bis Bescheid	Mittlere Dauer in Monaten von Auflage bis Bescheid
Burgenland		
Kärnten	23,4	11,2
Niederösterreich	29,6	15,3
Oberösterreich	10,7	9,0
Salzburg	22,6	9,7
Steiermark	31,6	15,0
Tirol	56,8	20,8
Vorarlberg	22,4	19,4
Wien	25,9	13,9

Zu Frage 19:

- 19. Welche durchschnittliche Dauer hatten Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-Gesetzes in den Jahren 2018-2021? Wir bitten um tabellarische Auflistung nach Bundesländern

Im Zeitraum 2018 bis 2021 wurden seitens des BMK sieben Verfahren für Eisenbahnhochleistungsstrecken (in Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Wien) und fünf Verfah-

ren betreffend Bundesstraßen (in Niederösterreich, Wien und Oberösterreich) nach dem 3. Abschnitt abgeschlossen. Auch bei einer Differenzierung der Zahlen nach Eisenbahnhochleistungsstrecken und Bundesstraßen sind die mittleren Werte alleine nicht aussagekräftig. Bei den Vorhaben der Bundesstraßen handelt es sich vorwiegend um neue Straßenabschnitte bzw. neue Anschlussstellen, während bei den Eisenbahnvorhaben neben Verfahren zum Ausbau auch weniger umfangreiche Verfahren der Elektrifizierung und erforderliche Streckenadaptierungen umfasst waren.

Mittlere Dauer (Median) der Verfahren nach dem 3. Abschnitt von 2018-2021 gegliedert nach den Verfahren der Bundesstraßen und der Hochleistungsstrecken

	Dauer in Monaten Antrag-Bescheid	Dauer in Monaten Auflage-Bescheid
Schiene	16,7	11,9
Straße	45	23,3

Leonore Gewessler, BA

